

# GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

VGB Naturstein GmbH

## Geltungsbereich

- (1) Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von uns schriftlich für das jeweilige Einzelgeschäft bestätigt wurden. Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

## Angebot, Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend, es sei denn, wir haben im Angebot schriftlich eine Bindefrist angegeben. Bei freibleibenden Angeboten kommt ein Auftrag erst dann zustande, wenn wir eine Bestellung innerhalb von 2 Wochen annehmen und schriftlich bestätigen oder die bestellten Produkte liefern.
- (2) Haben wir ein Angebot mit einer Bindefrist abgegeben und erfolgt innerhalb der Bindefrist eine unveränderte Annahme dieses Angebots, kommt der Vertrag zustande.
- (3) Angaben zu Ergiebigkeiten sind annähernde Durchschnittswerte und unverbindlich. Erfolgt die Abrechnung nach Gewichtsmaß und liegt dem im Angebot angegebenen Gewicht eine vom Käufer angegebene Anwendungsfläche zugrunde, erfolgt die Umrechnung auf das Gewichtsmaß anhand dieser Durchschnittswerte. Eine exakte Ermittlung des benötigten Gewichts ist nicht möglich.
- (4) Angaben in unseren Angeboten über die Menge der von uns zu erbringenden Leistungen oder zu liefernden Materialien sind nur ungefähr und unverbindlich. Zu Abrechnungszwecken werden ausschließlich die Feststellungen auf dem Wiegeschein, Lieferschein oder Aufmaß zugrunde gelegt.
- (5) Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit.

## Muster, natursteintypische Eigenschaften

- (1) Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke. Natursteintypische Abweichungen in Farbe und/oder Struktur sowie mögliche Einschlüsse, Adern, Flecken oder Schattierungen sind unvermeidbar und stellen keinen Reklamationsgrund dar.

## Preise

- (1) Die Preise gelten, soweit nicht andere schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden, ab Werk Fürstenstein zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Die Kosten für die Verpackung trägt der Käufer. Soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, werden pro Einweg-Big Bag 22,- € zzgl. MwSt. und pro Einweg-Palette 14,00 € zzgl. MwSt. berechnet. Die Rückgabe und/oder eine Vergütung dieser Einwegverpackungen ist ausgeschlossen.
- (3) Soweit die Anlieferung der Ware vereinbart wurde, gehen die Organisation und entstehende Kosten für das Abladen des Materials zu Lasten des Käufers, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- (4) Grundlage unserer Preisermittlung sind die Angaben des Käufers. Werden nachträglich Maße, Mengen, Gewichte oder sonstige Kalkulationsgrundlagen geändert, sind wir berechtigt, die Preise anzupassen.

## Lieferung, Gefahrenübergang

- (1) Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung angenommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung für die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Ist unsere Leistung infolge dieser Umstände dauernd unmöglich geworden, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an Roh- oder Betriebsstoffen, Ausfälle von notwendigem Fachpersonal infolge von Erkrankungen oder Verletzungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferanten oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist.
- (2) Für eine vereinbarte Anlieferung ist eine befestigte Zufahrtstraße Voraussetzung, die mit einem 40to-LKW frei befahren werden kann. Ist die Zufahrt nicht ungehindert möglich, erfolgt die Anlieferung soweit, wie dies im Ermessen des LKW-Fahrers liegt.
- (3) Teillieferungen sind zulässig.
- (4) Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von Ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.
- (5) Wird die Ware auf Wunsch des Käufers an den von diesem angegebenen Ort versandt, geht mit ihrer Übergabe an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes, die Gefahr des Unterganges oder der Verschlechterung der Ware auf den Käufer über, unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt.
- (6) Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

## Zahlung, Aufrechnung

- (1) Der Kaufpreis ist sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu bezahlen. Zahlungsziele und Skontovereinbarungen müssen schriftlich vereinbart werden. Ein vereinbarter Skontoabzug bezieht sich allein auf den Warenwert. Frachten, Verpackungen, Gebühren, etc. sind nicht skontiefähig. Ungeachtet diesbezüglicher Vereinbarungen werden offene Forderungen sofort fällig, sobald der Käufer mit der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus demselben Vertrag in Verzug geraten ist.
- (2) Im Falle eines Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 und 2 BGB zu berechnen und weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Unbeschadet hiervon sind wir berechtigt, einen höheren Verzugsschaden geltend zu machen.

- (3) Zahlungen haben zu erfolgen in bar, durch Scheck, durch Überweisung oder durch Bankeinzug. Schecks werden nur zahlungshalber und nicht an Erfüllung statt angenommen. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Kaufpreis ohne Beanstandungen unserem Bankkonto gutgeschrieben wurde. Sämtliche hieraus anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
- (4) Bei der Annahme des Vertragsangebots des Käufers setzen wir die Bonität des Käufers voraus. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Umständen, die uns nach Vertragsabschluss bekannt werden und darauf schließen lassen, dass die Vermögenssituation des Käufers für die Einräumung von Zahlungszielen nicht geeignet ist, werden unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig. Wir sind berechtigt, neben fälligen Zahlungen auch Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen wegen fälliger oder nichtfälliger Ansprüche aus sämtlichen Verträgen zu verlangen. Leistet der Käufer die Zahlung oder Stellung der Sicherheitsleistung nicht, sind wir berechtigt, schadensersatzfrei vom Vertrag zurückzutreten. Unbeschadet der vorstehenden Rechte sind wir auch zur Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren berechtigt.
- (5) Dem Käufer steht das Recht zur Aufrechnung nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (6) Tritt der Käufer unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, sind wir unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, 10% der Auftragssumme für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und den entgangenen Gewinn geltend zu machen. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns als Folge des Rücktritts keine oder geringere Kosten entstanden sind.

## Eigentumsvorbehalt

- (1) Die verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum.
- (2) Der Käufer ist berechtigt, Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiter zu veräußern. Für diesen Fall tritt uns der Käufer bereits bei Vertragsabschluss den Vergütungsanspruch gegen seinen Vertragspartner in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware ab.
- (3) Eine Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt in unserem Auftrag, ohne dass uns dadurch Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung von Vorbehaltsware mit fremden Sachen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware in diesem Sinne.
- (4) Wird Vorbehaltsware, die in unserem Miteigentum steht, weiterveräußert, tritt uns der Käufer bereits bei Vertragsabschluss seine Forderung aus der Weiterveräußerung im voraus in Höhe des Anteils ab, der dem Anteilswert am Miteigentum entspricht.
- (5) Verlieren wir unser Eigentum an der Vorbehaltsware durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, tritt uns der Käufer bereits bei Vertragsabschluss einen erstrangigen Anteil seiner im Zusammenhang mit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung erworbenen Forderung gegen Dritte in der Höhe ab, die dem Rechnungswert der Vorbehaltsware entspricht.
- (6) Soweit uns Forderungen nach den vorstehenden Bedingungen abgetreten wurden, erkennen wir dies bereits mit Vertragsabschluss an. Wir sind zur direkten Abrechnung mit den Vertragspartnern und Schuldigern des Käufers berechtigt, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen die für die direkte Abrechnung notwendigen Auskünfte zu erteilen und seinen Vertragspartnern die Abtretung anzuzeigen.
- (7) Bei einem Zugriff Dritter auf Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändungen, sowie bei jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte ist der Käufer verpflichtet, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.

## Lieferqualität, Mängelrügen, Gewährleistung

- (1) Natursteine weisen Verschiedenartigkeiten hinsichtlich Körnung und Struktur auf. Adern, Einschlüsse, Flecken oder abweichende Farbschattierungen sind naturbedingt, in ihrer Bandbreite nicht vorhersehbar und unvermeidbar. Sie stellen keinen Reklamationsgrund dar.
- (2) Bei Natursteinprodukten sind Abweichungen von den angegebenen Maßen (Breite, Länge, Stärke) zu berücksichtigen. Die Maßtoleranzen richten sich nach Art und Beschaffenheit des Produktes. Soweit in unserem Angebot keine Angaben zu den Toleranzen gemacht wurden, gelten die national gültigen Normen.
- (3) Für gebrauchte Pflastersteine gelten keine Normen. Qualität, Farbe, Größe und Ergiebigkeit können von uns nicht beeinflusst werden. Angaben hierzu sind nur unverbindliche, annähernde Beschreibungen.
- (4) Im kaufmännischen Geschäftsverkehr setzen Gewährleistungsrechte des Käufers voraus, dass er seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungs- und fristgemäß nachgekommen ist.
- (5) Mängelansprüche verjähren im kaufmännischen Geschäftsverkehr nach 12 Monaten. Ist der Käufer Verbraucher, gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (6) Sollte die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, haben wir nach unserer Wahl das Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist. Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere Ansprüche auf den Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sowie Schadensersatz statt der Leistung im Falle der nicht rechtzeitigen Nacherfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf von uns zu vertretendem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## Teilnichtigkeit

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

## Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Der zwischen dem Käufer und uns zustande gekommene Kaufvertrag sowie die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Erfüllungsort im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist Fürstenstein.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist Passau.